

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom: 17.05.2002

Bei Antwort bitte angeben:

412-208.03

Ansprechpartner(in):

Arnold Wippich

Telefon: (04 61) 3 16-1544

Telefax: (04 61) 3 16-1741

E-Mail:

Arnold.Wippich@kba.de

Datum: 27.05.2002

Diesen Kurzbrief übersende ich Ihnen mit der Bitte um

- | | | | |
|---|-------------------------------------|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme | <input type="checkbox"/> Rückgabe | <input type="checkbox"/> Preisangebot | <input type="checkbox"/> Weiterleitung an |
| <input type="checkbox"/> Stellungnahme | <input type="checkbox"/> Erledigung | <input type="checkbox"/> weitere Veranlassung | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> Prüfung | <input type="checkbox"/> Teilnahme | <input type="checkbox"/> Rücksprache/Ihren Anruf | <input type="checkbox"/> Anlagen: |

Austauschschalldämpfer nach Richtlinien der EG an Krad

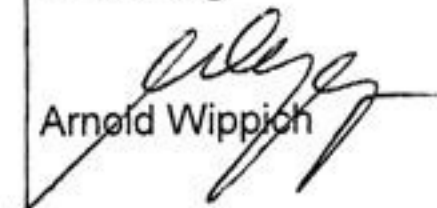
Sehr geehrte Damen und Herren

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Nach den im Zusammenhang mit der Erteilung einer EG-Typgenehmigung für Austauschschalldämpfer anzuwendenden Richtlinie der EG müssen solche Schalldämpfer mit der vorgeschriebenen EG Kennzeichnung dauerhaft versehen sein. Das Mitliefern einer Bescheinigung, mit der die Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ bestätigt wird ist in diesen Fällen nicht gefordert.

Nach § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist **nicht** gefordert, dass eine Kopie der Genehmigung mitzuführen ist, wenn die Austauschschalldämpfer nach einer Richtlinie der EG genehmigt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Arnold Wippich